

Absender:

Datum:

SachbearbeiterIn:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

An

Landesverwaltungsamt
-Landesjugendamt-
Referat 502
Postfach 200256
06003 Halle

Aktenzeichen:

ANTRAG

Kostenerstattung gemäß §89d SGB VIII für

Name		Vorname	
<input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum	Geburtsort,-/land	
<input type="checkbox"/> männlich			

Für oben Genannte/n wird Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII geltend gemacht.

Jugendhilfe

Für o. G. wurde erstmals Jugendhilfe gewährt am _____ in Form von

vorläufige Inobhutnahme ab _____
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);
ggfs. Ende der vorläufigen Inobhutnahme: _____ Grund: _____

Inobhutnahme ab _____
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);
Unterrichtung des Familiengerichtes am _____
Nachweis: Kopie des Schreibens an das Familiengericht
ggfs. Ende der Inobhutnahme: _____ Grund: _____

Hilfe zur Erziehung/ Hilfe für junge Volljährige/ Hilfe gemäß § 19 SGB VIII/
Sonstiges
ab _____

Die Gewährung der Jugendhilfeleistung erfolgte auf Antrag der/ des

Vormundes / Pflegers / (Wirkungskreis: _____)

Bestellung durch _____

jungen Volljährigen

Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Sonstiges

Nachweis: Antrag auf Gewährung des/der Leistungsberechtigten, Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, Bewilligung

- nur bei Hilfe zur Erziehung: zusätzlich Sorgerechtsbeschluss
- nur bei Hilfe für junge Volljährige an ausländische junge Menschen:
zusätzlich: Nachweis über den ausländerrechtlichen Status

Einreise

Die Einreise wurde

- am _____ (Grenzübertritt) amtlich festgestellt,
Nachweis ist beigelegt (Protokoll der Bundespolizei o.ä.)

- nicht amtlich festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Aufenthaltes im Inland erfolgte am _____.
Nachweis Auskunft Ausländerzentralregister
siehe Anlage Auskunft Ausländerbehörde
 Auskunft Einwohnermeldeamt
 Auskunft Polizei
 Auskunft Sozialamt
 Sonstiges

- nicht amtlich festgestellt. Es erfolgte keine Feststellung des Aufenthaltes im Inland.
Erstmalige Vorsprache bei dem Jugendamt _____
am _____
Nachweis siehe Anlage (Niederschrift / Aktenvermerk o.ä. vom _____)

Örtliche Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Jugendhilfegewährung leitet sich die örtliche Zuständigkeit ab aus

- dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § _____ (begründende Unterlagen beifügen)
- der Zuweisungsentscheidung (beigelegt)

Kostenerstattungspflichtiger Träger

Die örtliche Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich aus

- Geburtsbeziehung (bei Geburt im Inland - § 89d Abs. 2 SGB VIII)
Nachweis: Ausfertigung Geburtsurkunde
- dem tatsächlichen Aufenthalt (bei Geburt im Ausland - § 89d Abs. 1 Pkt. 2 SGB VIII)
Nachweis: Inobhutnahmebescheid/-protokoll _____
- nach der Zuweisungsentscheidung (bei Geburt im Ausland - § 89d Abs. 1 Pkt. 2 SGB VIII)
Zuweisungsbescheid vom: _____

Zusätzliche Erläuterungen

Im Auftrag

(Unterschrift)